

Grundzüge des Rentensplittings

AhV – Videokonferenz am 24.02.2022

Einführung des Rentensplitting

**Mit Änderung des Hinterbliebenenrechts
zum 01. Januar 2002**

wurde auch das sogenannte Rentensplitting unter
Ehegatten eingeführt.

Rentensplitting

Was ist das?

Beim Rentensplitting werden die während der Ehezeit erworbenen Rentenanswartschaften zu gleichen Teilen auf die Ehepartner aufgeteilt.

Gestaltungsmöglichkeit für Paare ihre Rentenansprüche partnerschaftlich zu **teilen**.

Vorbemerkung:

Seit dem 1. Januar 2005 sind eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe gleichgestellt, das heißt, die folgenden Ausführungen gelten für eingetragene Lebenspartner entsprechend.

Rentensplitting - Vorwort

Vorwort

Warum ist das Rentensplitting noch weitgehend unbekannt und wird selten in Anspruch genommen?

- Der berechnete Personenkreis ist derzeit noch klein oder das Rentensplitting fällt vergleichsweise gering aus; eine Witwen- oder Witwerrente wird hingegen aus allen rentenrechtlichen Zeiten berechnet.
- Das Rentensplitting wird jetzt erst interessant, weil die Ehepartner, für die das Splitting geschaffen wurde, erst in das entsprechende Rentenalter kommen (im Jahr 2022 höchstens 60 Jahre).
- Ehepartner, die das Rentenalter bereits erreicht haben, können das Rentensplitting wiederum nur wählen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben.

Rentensplitting - Vorwort

Für welchen Personenkreis ist das Rentensplitting beispielsweise heute schon interessant?
(keine abschließende Aufzählung)

- Für junge Witwen und Witwer, die Kinder erziehen
- Wenn die Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ausgeschlossen ist, weil eine sogenannte Versorgungsehe vorliegt oder die Witwen- oder Witwerrente aufgrund der Einkommensanrechnung ruht, sog. „Nullrente“
- Wenn die Wartezeit für die (vorgezogene) eigene Rente mit der Wartezeit aus der Splittingzeit aufgefüllt werden kann (jedoch nicht für Wartezeit von 45 Jahren)

Rentensplitting wann?

Rentensplitting, wenn beide Ehegatten noch leben?

- Gemeinsame Erklärung der Ehegatten
- Erklärung frühestens 6 Monate vor der Erfüllung aller Voraussetzungen / vor Abschluss des Versicherungslebens
- Widerruf möglich, bis die Entscheidung über das Rentensplitting unanfechtbar ist

Rentensplitting, wenn ein Ehegatte verstorben ist?

- Nur möglich, wenn der andere Ehegatte stirbt, bevor die Voraussetzungen für ein Rentensplitting zu Lebzeiten der Ehegatten vorliegen
- Erklärung des überlebenden Ehegatten binnen 12 Kalendermonate nach dem Sterbemonat des Ehegatten
- Widerruf möglich, bis die Entscheidung über das Rentensplitting unanfechtbar ist

Für das Rentensplitting können sich nur Ehegatten entscheiden, für die das neue Hinterbliebenenrecht anzuwenden ist:

§ 120a Abs. 2 SGB VI

Persönliche Voraussetzung

- nach dem **31. Dezember 2001** geheiratet

oder

- die Ehe bestand bereits **am 31. Dezember 2001**, und **beide Ehegatten sind nach dem 1. Januar 1962 geboren.**

Rentensplitting - Voraussetzungen

Entstehung des Anspruchs – Erklärung über das Rentensplitting

§ 120a Abs. 1 SGB VI

Gemeinsame Erklärung

oder

§ 120a Abs. 3 Nr. 3 SGB VI

Erklärung des überlebenden
Ehegatten

(Erklärungsfrist 12 KM nach
dem Sterbemonat)

Gemeinsame Erklärung der Ehegatten oder Erklärung des überlebenden Ehegatten

Widerruf möglich, bis die Entscheidung über das Rentensplitting (Splittingbescheid) unanfechtbar ist und damit das Rentensplitting durchgeführt ist.

Das Rentensplitting gilt nach Ablauf der Widerspruchsfrist (1 Monat) des Splittingbescheids als durchgeführt.

Rentensplitting – Voraussetzungen

Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs

§ 120a Abs. 3 SGB VI

Rentensplitting zu Lebzeiten der Ehegatten

Nr. 1

Beide Ehegatten
haben erstmalig
nach Erreichen der
Regelaltersgrenze
Anspruch
Altersvollrente*

oder

Nr. 2

Nur 1 Ehegatte
hat erstmalig
nach Erreichen
der
Regelaltersgrenze
Anspruch auf
Altersvollrente*
und der andere
hat die
Regelaltersgrenze
erreicht

oder

Nr. 3

Tod eines
Ehegatten, bevor
die
Voraussetzungen
der Nr. 1 und 2
vorliegen

*„Anspruch auf Leistung einer Rente wegen Alters“ - Erfüllung der Voraussetzungen allein genügt nicht; der Anspruch kann erst mit Rentantrag entstehen!

Rentensplitting – Voraussetzungen

Entstehung des Anspruchs- 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten

§ 120a Abs. 4 SGB VI

Nr. 1

Rentensplitting, zu Lebzeiten der Ehegatten

Beide Ehegatten haben am Ende der Splittingzeit **jeweils 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten.**

Nr. 2

Rentensplitting, wenn ein Ehegatte verstorben ist

Der **überlebende Ehegatte** hat **25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten**, wobei in einem bestimmten Umfang auch die Zeit vom Tod des Ehegatten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des überlebenden Ehegatten mit berücksichtigt wird.

**RENTENSPLITTING, WENN EIN EHEGATTE VERSTORBEN IST
FALL DES § 120A ABS. 3 NR. 3 SGB VI**

WIE IST VORZUGEHEN?

**ABGELEITETE WITWEN-/WITWERRENTE ODER
RENTENSPLITTING UND ERZIEHUNGSRENTE ALS EIGENE
VERSICHERTENRENTE?**

I. Bei Vorsprache

Witwen-/
Witwerrentenantrag
aufnehmen

§ 46 SGB VI

Waisenrentenantrag
aufnehmen

§ 48 SGB VI

II. Bei Vorsprache prüfen, ob altes oder neues Hinterbliebenenrecht anzuwenden ist

„Altes Recht“

bis 31.12.2001
SGB VI

§§ 242a, 303, 314 SGB VI

Kein Rentensplitting möglich

„Neues Recht“

ab 01.01.2002
AVmEG

Altersvermögensergänzungsgesetz

§§ 46 – 49, 97 SGB VI

III. „Neues Recht“

- Prüfung der weiteren Voraussetzungen zur Durchführung des Rentensplittings, wenn ein Ehegatte verstorben ist
 - zu Lebzeiten war noch kein Rentensplitting zulässig; „verstirbt, bevor die Voraussetzungen (des § 120a Abs. 3) Nr. 1 und 2 vorliegen“ ?
 - 12-monatige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen?
 - keine Rentenabfindung, § 120a Abs. 5 SGB VI
 - 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten beim überlebenden Ehegatten?Bei Nichterfüllung werden fiktive rentenrechtliche Zeiten hinzugerechnet, § 120a Abs. 4 S. 2 SGB VI.

- Wenn ja, auf die Möglichkeit des Rentensplittings hinweisen
 - vor Entscheidung und Erklärung des überlebenden Ehegatten zum Rentensplitting:
 - formlos, ggf. mit dem Antrag auf Witwen-/Witwerrente eine **Proberechnung** (Splittingauskunft) beim zuständigen Träger anfordern

 - ggf. auch eine Proberechnung für eine Erziehungsrente und Waisenrente unter fiktiver Berücksichtigung des Rentensplittings anfordern

IV. wenn Rentensplitting möglich:

- Nach Eingang der Splittingauskunft: Beratung über die Auswirkungen des Rentensplittings
- Soll Rentensplitting durchgeführt werden: **Erklärung des überlebenden Ehegatten binnen 12 Monate** nach dem Sterbemonat gegenüber dem Rentenversicherungsträger des verstorbenen Ehegatten (§ 120 d SGB VI) aufnehmen

V. Auswirkungen des Rentensplittings

- Aufteilung der während der Splittingzeit erworbenen Rentenanswartschaften / EP
- Aufteilung führt zur **Minderung oder Erhöhung eigener Rentenansprüche**
- Aufteilung führt zur **Minderung oder Erhöhung der Waisenrente**
- Ggf. zusätzliche Wartezeitmonate
- Mit Beginn der Durchführung des Rentensplittings **entfällt** der Anspruch auf **Witwen- / Witwerrente**, sowie auf eine **Rentenabfindung**
- Möglicherweise Entstehung eines Anspruchs auf **Erziehungsrente**
- Auswirkungen greifen erst ab Bestandskraft des Rentensplittingbescheides

25 Jahre rentenrechtliche Zeiten beim überlebenden Ehegatten

Der überlebende Ehegatte hat keine 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten –
Was nun?

Hinzurechnung fiktiver rentenrechtlicher Zeiten

Bei Nichterfüllung kann die Zeit vom Tod des Ehegatten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des überlebenden Ehegatten in einem bestimmten Umfang mit berücksichtigt werden, § 120a Abs. 4 S. 2 SGB VI

25 Jahre rentenrechtliche Zeiten beim überlebenden Ehegatten - Beispiel

Hinzurechnen fiktiver rentenrechtlicher Zeiten:

25 Jahre (300 Monate) an rentenrechtlichen Zeiten

Beispiel:

Mario S.: geboren am 06.06.1972; verstorben am 24.12.2006

Petra S.: geboren am 07.07.1970

hat zwischen Ihrem 17. Lebensjahr bis 12/2006 (Sterbemonat des Ehegatten) insgesamt **185 Kalendermonate (B)** mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt.

Sterbemonat des **Mario S.** bis zum 67. Lebensjahr von **Petra S.** = 12/2006 bis 7/2037 = **368 KM (A)**

17. Lebensjahr von **Petra S.** bis Sterbemonat des **Mario S.** = 7/1987 bis 12/2006 = **234 KM (C)**

Berechnung der Zusatzmonate:

(A) X (B) : (C) = fiktiv hinzuzurechnende KM

368 KM x 185 KM : 234 KM = 290,9402 nach § 121 Abs. 3 SGB VI aufgerundet: **291 KM**

Ergebnis:

Bei der Prüfung der Mindestdauer sind 476 Monate (185 KM + 291 KM) zu berücksichtigen.

Mit 476 Monaten sind 25 Jahre (300 Mon.) an rentenrechtlichen Zeiten im Sinne von § 120a Abs. 4 SGB VI erfüllt.

VI. Wenn Rentensplitting durchgeführt wurde:

- kann **Erziehungsrente** beantragt werden, § 47 SGB VI
- es handelt sich um eine Versichertenrente aus dem eigenen Versichertenkonto des überlebenden Ehegatten
- Erziehungsrente wird nur bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der/s Berechtigten
- Wegfall der Erziehungsrente bei Wiederheirat

Erziehungsrente - Voraussetzungen

Erziehungsrente wird auf Antrag bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der/s Berechtigten gewährt,

- wenn die Ehe **nach dem 30. Juni 1977 geschieden**, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde **und der frühere Ehegatte verstorben** ist (§ 47 Abs. 1 SGB VI);
oder
- **an verwitwete Ehegatten**, wenn die Ehepartner das **Rentensplitting** unter Ehegatten gewählt haben (§ 47 Abs. 3 SGB VI);
und
- sie die **allgemeine Wartezeit von 5 Jahren** bis zum Tode des früheren Ehegatten selbst erfüllt haben (die allgemeine Wartezeit kann auch vorzeitig erfüllt sein (§§ 53, 245 SGB VI);
und
- sie **unverheiratet** bleiben
und
- ein eigenes **Kind** oder ein Kind des früheren Ehegatten, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, **erziehen**.

Erziehungsrente

➤ **Begriffsbestimmung „Kind“**

- Leibliche Kinder, Adoptivkinder
- Stief- und Pflegekinder, wenn in den Haushalt aufgenommen
- Enkel und Geschwister, wenn in den Haushalt aufgenommen oder überwiegender Unterhalt geleistet
- bei Sorge in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes **Kind mit Behinderung** (oder des verstorbenen Ehegatten) das außerstande ist sich zu unterhalten, besteht Anspruch auf Erziehungsrente auch **nach dessen vollendeten 18. Lebensjahr**

Rechtsgrundlage: §§ 46, 47 SGB VI

➤ **Einkommensanrechnung**

Auf die Erziehungsrente wird eigenes Einkommen entsprechend wie bei Witwen-/Witwerrenten angerechnet

Rechtsgrundlage: § 97 SGB VI i. V. m. § 18a SGB IV

➤ **Höhe**

- Der Rentenartfaktor beträgt 1,0,
- in der knappschaftlichen Rentenversicherung 1,333
- Die Höhe der Erziehungsrente entspricht daher der Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung

Rechtsgrundlage: §§ 67, 82 S. 1 Nr. 5 SGB VI

Witwen- und Witwerrente

Rechtsgrundlage: § 46, 242a SGB VI

Beispiel 1: aus dem Vortrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter (BAVers) vom 10.11.2017

- Maria A, geb. am 20.05.1960
- Ehemann Herrmann A., geb. am 11.03.1961, verstorben am 05.09.2017
- Eheschließung erfolgte am 02.02.2002
- 12-jährige Tochter

Mind. ein Ehegatte ist zwar vor dem 02.01.1962 geboren; Todesfall jedoch nach dem 31.12.2001 und Eheschließung nach dem 31.12.2001 = Neues Hinterbliebenenrecht ohne Übergangsrecht

1. Prüfung: Altes oder neues Hinterbliebenenrecht?

2. Kleine oder große Hinterbliebenenrente?

Ehefrau 57 Jahre = große WR

Witwen- und Witwerrente – neues Recht

Beispiel 1 Fortsetzung

- Neues Hinterbliebenenrecht
 - **Zustehende Witwenrente 693,84 Euro**
 - Abschlag 10,8% bereits berücksichtigt
- KEZ bereits bei der Antragstellerin berücksichtigt

- „neue“ Einkommensanrechnung
 - Bei der Antragstellung sind Einkünfte aus privaten Einkünften anzugeben
 - Antrag auf Witwenrente R0500
 - Antrag auf Halbwaisenrente R0610
 - V0800 für Kinderkomponente
 - R0660 Angaben zum Einkommen:
 - Die Witwe übt einen versicherungsfreien Minijob in Höhe von 450 Euro aus
 - Sie hat weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 3.200 Euro

Für jeden Kalendermonat (KM) vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des KM der Vollendung des 65. Lebensjahres (Lj.) monatlich ein Abschlag von 0,3 %; verstirbt der Versicherte vor Vollendung des 62. Lj. , ist die Vollendung des 62. Lj. maßgebend.
Somit wird sichergestellt, dass bei der Witwen-/Witwerrente der Abschlag bei dem Zugangsfaktor maximal 10,8 Prozent betragen kann.

Witwen- und Witwerrente – neues Recht

Beispiel 1 Fortsetzung

Einkommensanrechnung (Witwe + 1 Waise)

Einkommen (Brutto)	450,00 €
abzüglich Pauschalbetrag (bei Versicherungspflicht)	0,00 €
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	3.200,00 €
abzüglich Pauschalbetrag 25%	-800,00 €
Einkünfte Netto	2.850,00 €
abzüglich Freibetrag Witwe	-902,62 €
abzüglich Freibetrag Kind	-191,46 €
ergibt übersteigendes Einkommen	1.755,92 €
davon 40% auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen	702,37 €
<hr/>	
Witwenrente	694,83 €
Kürzung um das anzurechnende Einkommen	-702,37 €
= Wegfall der Rente nach dem Sterbevierteljahr	0,00 €

Alternative: Rentensplitting und Erziehungsrente?

Pauschale Abzüge vom Einkommen:

- RGL: §§ 18b, 15 SGB IV und § 18a Abs. 2a) SGB IV
- hilfreich: „Zahlen und Tabellen der gesetzlichen Rentenversicherung“

Freibeträge:

- Berechtigte/r 26,4% des aRw
- Kind 5,6% des aRw
- RGL: § 97 Abs. 2 SGB VI

ALTERNATIVE RENTENSPLITTING?

§§ 120a ff. SGB VI

Auszug aus dem Rentenbescheid:

Kann eine Aufteilung der Rentenanwartschaften für mich günstiger sein als meine Witwenrente?

Anstelle der Witwenrente kann möglicherweise eine Aufteilung der von Ihnen und Ihrem verstorbenen Ehemann erworbenen Rentenanwartschaften (Rentensplitting unter Ehegatten) in Betracht kommen.

Dabei werden die Rentenansprüche aus der Ehezeit gleichmäßig verteilt.

Der Ehegatte, der in der Ehezeit die niedrigeren Rentenansprüche erworben hat, erhält die Hälfte des Wertunterschiedes.

Nach Durchführung des Rentensplittings sind die von den Ehegatten während der Ehe erworbenen Rentenansprüche gleich hoch.

Ein Rentensplitting ist allerdings nur dann möglich, wenn Sie selbst 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben.

Als rentenrechtliche Zeit wird dabei in einem bestimmten Umfang auch die Zeit vom Tod Ihres Ehemannes bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersrente mit berücksichtigt.

Die Durchführung des **Rentensplittings führt zwar zum Wegfall der Witwenrente**, jedoch kann das Rentensplitting günstiger sein als eine Witwenrente.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Sie

- Eine Rente aus eigener Versicherung beziehen oder sobald eine solche beantragt wird oder
- mindestens ein Kind erziehen oder
- beabsichtigen, erneut zu heiraten.

Die Erklärung zum Rentensplitting kann spätestens bis zum Ablauf von 12 Kalendermonaten nach dem Sterbemonat abgegeben werden.

Die Frist wird durch das Verfahren beim Rententräger unterbrochen.

Auszug aus dem Rentenbescheid

Übungskarte

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsnummer: R11P

Bescheid, 21.04.2015
Seite 7

Krankenversicherung oder Pflegeversicherung aus.

Kann eine Aufteilung der Rentenanwartschaften für mich günstiger sein als meine Witwenrente?

Anstelle der Witwenrente kann möglicherweise eine Aufteilung der von Ihnen und Ihrem verstorbenen Ehemann erworbenen Rentenanwartschaften (Rentensplitting unter Ehegatten) in Betracht kommen. Dabei werden die Rentenansprüche aus der Ehezeit gleichmäßig verteilt. Der Ehegatte, der in der Ehezeit die niedrigeren Rentenansprüche erworben hat, erhält die Hälfte des Wertunterschiedes.
Nach Durchführung des Rentensplittings sind die von den Ehegatten während der Ehe erworbenen Rentenansprüche gleich hoch.

Ein Rentensplitting ist allerdings nur dann möglich, wenn Sie selbst 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben. Als rentenrechtliche Zeit wird dabei in einem bestimmten Umfang auch die Zeit vom Tod Ihres Ehemannes bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersrente mit berücksichtigt.

Die Durchführung des Rentensplittings führt zwar zum Wegfall der Witwenrente, jedoch kann das Rentensplitting günstiger sein als eine Witwenrente.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Sie

- eine Rente aus eigener Versicherung beziehen oder sobald eine solche beantragt wird oder
- mindestens ein Kind erziehen oder
- beabsichtigen, erneut zu heiraten.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich an eine Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung zu wenden.

Die Erklärung zum Rentensplitting kann spätestens bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Sterbemonat abgegeben werden. Die Frist wird durch ein Verfahren beim Rententräger unterbrochen.

Deutsche Rentenversicherung
Auszug

33 (November 2015)

Rentensplitting

Überlegungen des überlebenden Ehegatten

- Dauer der Splittingzeit (Splittingzeit beginnt am 1. des Monats der Eheschließung und endet mit dem Sterbemonat)
- Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen in der Splittingzeit der Ehegatten
- Ab wann und für wie lange besteht für den überlebenden Ehegatten Anspruch auf eine eigene Rente
- Einkommenssituation

Erziehungsrente

Beispiel 1 Fortsetzung

- Maria A. hat das Rentenalter noch nicht erreicht
- Wartezeit aus eigener Versicherung ist erfüllt
- Keine Wiederheirat
- Witwe erzieht ein Kind

§ 47 Abs. 3 SGB VI

Anspruch auf Erziehungsrente besteht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, wenn

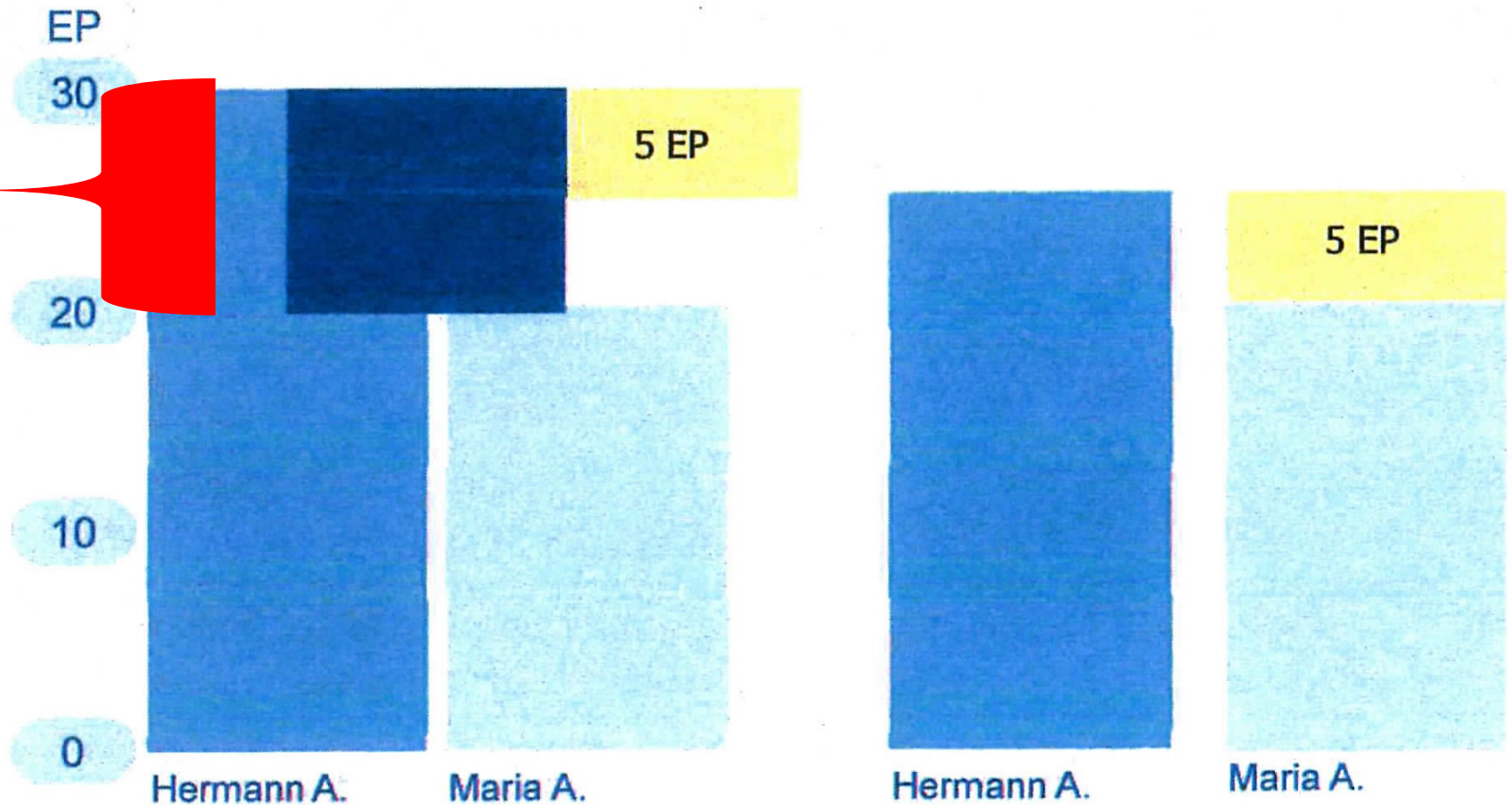
1. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
2. sie nicht wieder geheiratet haben und
3. sie bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Rentensplitting

Beispiel 1
Fortsetzung

**Voraussetzung: In der
Splittingzeit entstanden**

**Voraussetzung: 25 Jahre
rentenrechtliche Zeiten beim
überlebenden Ehegatten**



Rentensplitting

Beispiel 1 Fortsetzung

- Witwenrente ruht wegen der hohen Privateinkünfte
- Zuwachs von 5 EP bei Durchführung des Rentensplittings im Konto der Maria A.
- Verminderung von 5 EP im Konto des Verstorbenen Hermann A.
- Auswirkungen auf die Höhe der Halbwaisenrente
- Antrag auf Rentensplitting ist nur **innerhalb von 12 Monaten** nach Ablauf des Sterbemonats möglich
- Anspruch auf Witwenrente entfällt bei Durchführung des Rentensplittings
- Anspruch auf **Erziehungsrente** entsteht bei Durchführung des Rentensplittings

Erziehungsrente

Beispiel 1 Fortsetzung

Höhe der Erziehungsrente:

Die zustehende Erziehungsrente vor Einkommensanrechnung wird berechnet aus den eigenen EP + EP aus dem Rentensplitting

25 EP X Zugangsfaktor **0,892** X 34,19 € aRW = **762,44 €**

(RF für Erziehungsrente = 1 gemindert um **Abschlag** 10,8 % = **0,892 ZF**)

Einkommensanrechnung

- Entgelt aus Minijob und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind anzurechnen
- Einkommen über Freibetrag beträgt 1.755,92
- 40% davon = **702,37 €**

762,44 € - **702,37 €** (anzurechnendes Einkommen) = **60,07 € Erziehungsrente**

Abschlag:

- vor dem 62. Geburtstag, beträgt der Abschlag 10,8 Prozent,
- zwischen dem 62. und 65. Geburtstag, beträgt der Abschlag 0,3 Prozent für jeden Monat vor dem 65. Geburtstag.

Erziehungsrente - Folgen des Rentensplittings

Beispiel 1 Fortsetzung

- Erziehungsrente wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt
- Anspruch auf Witwenrente fällt mit Beginn der Erziehungsrente weg
- Die EP aus dem Rentensplitting wirken sich auch auf die eigene Rentenhöhe aus
- Zeiten aus dem Rentensplitting zählen bei bestimmten Rentenarten mit
- Höhe der Halbwaisenrente: Entgeltpunkte des Verstorbenen

abzüglich Entgeltpunkte aus dem Rentensplitting

Aber: „Rentnerprivileg“ für Waisenrenten:

Sofern das Rentensplitting nach Beginn der Waisenrente durchgeführt wurde, kann sich das Rentensplitting erst dann auf die laufende Rente negativ auswirken, wenn eine Rente aus der Versicherung des Begünstigten beginnt, § 101 Abs. 5 SGB VI

Rentensplittung und Erziehungsrente

Beispiel 1 Fortsetzung

Maria A. bezieht nun eine Erziehungsrente.

6 Monate später stellt sie selbst aufgrund gesundheitlicher Probleme einen Rentenanspruch.

Volle Erwerbsminderungsrente wird bewilligt.

Was ändert sich?

- Erwerbsminderungsrente ist vorrangig vor der Erziehungsrente zu zahlen
- Anrechnung des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung entfällt bei der Erwerbsminderungsrente

§ 89 Abs. 1 SGB VI Mehrere Rentenansprüche

- grds. wird die höhere Rente gezahlt
- bei gleich hohen Renten ist die Rangfolge zu beachten:
 - Rente wegen voller EM ist vorrangig zur Erziehungsrente
 - Rente wegen teilweiser EM ist nachrangig zur Erziehungsrente

Auswirkungen Rentensplittung

Beispiel 2

Voraussetzung erfüllt (§§ 120a ff SGB VI):
Heirat nach dem 31.12.2001

- Das Ehepaar Monika und Heinrich R. haben am 12.12.2015 geheiratet
 - Am 08.10.2017 ist Monika R. überraschend verstorben
 - Die gemeinsame Tochter ist 1 Jahr alt
 - Frau Monika R. hat bis zu ihrem Tode nur geringe Rentenanwartschaften erworben
-
- Bei einer kurzen Ehedauer ist der Zuwachs / die Minderung von EP aufgrund eines Rentensplittings zu vernachlässigen
 - Die Hinterbliebenenrenten für Heinrich R. und die Tochter sind aufgrund der geringen Rentenanwartschaften sehr niedrig
 - Bei Durchführung des Rentensplittings bestünde allerdings für viele Jahre ein Anspruch auf Erziehungsrente
 - Konkrete Proberechnung und Beratung erforderlich!

RENTENSPLITTING ZU LEBZEITEN DER EHEGATTEN

Rentensplitting zu Lebzeiten der Ehegatten

- **Wer?** Ehegatten können bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 120a Abs. 2, 3 Nr. 1, 2. und Abs. 4 SGB VI **gemeinsam bestimmen**, dass die von ihnen in der Ehe (Splittingzeit) erworbenen Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen ihnen partnerschaftlich aufgeteilt werden
 - „neues Recht“
 - Abschluss des Versicherungslebens
 - jeweils 25 Jahre
- **Wann?** frühestens 6 Monate vor der Erfüllung aller Voraussetzungen, wenn das Versicherungsleben als weitgehend abgeschlossen gilt; es gibt **keine** Ausschlussfrist
- **Wie?** schriftliche gemeinsame Erklärung, von **beiden Ehegatten unterschrieben** (Deutsche Rentenversicherung stellt Vordrucke zur Verfügung)
 - gemeinsame Erklärung
- **Dauer der Splittingzeit** beginnt am 1. des Monats der Eheschließung und endet mit dem **zeitlich zuletzt eintretenden Ereignis**, entweder
 - mit dem Ablauf des Monats, in dem der jüngere Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht oder
 - mit dem Ablauf des Monats vor dem Beginn der Altersvollrente des jüngeren Ehegatten.

Rentensplitting - so funktioniert es

Der **Splittingzuwachs** beträgt die Hälfte des Wertunterschiedes aller in die Splittingzeit fallenden Entgeltpunkte der Ehepartner

Beispiel

	Anteil Altersrente	Ehemann	Ehefrau	Gesamt EP Eheleute
Vor Rentensplitting	Altersrente (Voll)	42 EP	30 EP	72 EP vor Rentensplitting
	Anteil in der Splittingzeit	32 EP	24 EP	
Nach Rentensplitting	Differenz 8 EP in der Splittingzeit Ausgleich: 4 EP	38 EP insgesamt	34 EP insgesamt	72 EP nach Rentensplitting

Rentensplitting - so funktioniert es

Geht einer der Partner **vor Erreichen der Regelaltersgrenze** in Rente und muss **Abschläge** hinnehmen, ändert sich die Gesamtversorgung der Ehepartner:

Fortsetzung vorheriges Beispiel:

Differenz 8 EP in der Splittingzeit = **Ausgleich: 4 EP**

Grundlage Altersvollrente	Ehemann	Ehefrau geht 3 Jahre früher in Altersvollrente	Grundlage Gesamtversorgung
vor Rentensplitting	42 Entgeltpunkte X Zugangsfaktor 1,0 = 42 EP	30 Entgeltpunkte X Zugangsfaktor 0,892 = 26,76 EP	68,76 Entgeltpunkte
nach Rentensplitting	38 Entgeltpunkte X Zugangsfaktor 1,0 = 38 EP	34 Entgeltpunkte X Zugangsfaktor 0,892 = 30,328 EP	68,33 Entgeltpunkte

Folge: Die Gesamtversorgung reduziert sich in diesem Beispielsfall durch das Rentensplitting.

Berechnung - Wartezeitmonate

Aus den Zuschlägen an Entgeltpunkten errechnen sich auch Monate für die Wartezeit

Wartezeitmonate aus Rentensplitting:

➤ Formel:

$$\text{Wartezeitmonate} = \frac{\text{Zuschlag an Entgeltpunkten aus dem Rentensplitting}}{0,0313}$$

➤ Begrenzung der Wartezeitmonate

Die errechneten Wartezeitmonate sind nur insoweit für die Wartezeit zu berücksichtigen, als sie zusammen mit den in der Splittingzeit bereits vorhandenen anrechenbaren Wartezeitmonaten die Anzahl der auf die Ehezeit entfallenden Kalendermonate nicht übersteigen.

Beispiel: Wartezeitmonate (WZM) aus Rentensplitting

Nach einer Ehezeit von 10 Jahren (120 Monate) wurden 3,1782 EP übertragen.

Daraus ergeben sich 102 WZM (3,1782: 0,0313).

An eigenen in der Ehezeit erworbenen WZM liegen 72 Monate vor.

120 Monate (Ehezeit) – 72 eigene WZM = 48 Monate

Von den errechneten 102 WZM können nur 48 WZM gutgeschrieben werden.

Rentensplitting Zuständigkeit des Rententrägers

- Rentenversicherungsträger des jüngeren Ehegatten zuständig
- In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 SGB VI ist der Rentenversicherungsträger des verstorbenen Ehegatten zuständig
- Ist für einen Ehegatten die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegeben, ist dieser Rentenversicherungsträger für die Durchführung des Rentensplittings zuständig
- Der am Verfahren über das Rentensplitting unter Ehegatten beteiligte, nicht zuständige Rentenversicherungsträger ist an die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers gebunden

Die Entscheidung ist keine leichte...

Fragen über Fragen:

- Wer wird der überlebende Ehegatte sein?
- Wie wird dann seine/ihre Einkommenssituation sein?
- Werden zusätzliche Einkünfte erwirtschaftet, die auf die Hinterbliebenenrente angerechnet würden?
- Führt das Rentensplitting zu einem versicherungsrechtlichen Vorteil? (Wartezeiterfüllung)
- Hat der überlebende Ehegatte Heiratsabsichten?
- Wie hoch sind die Altersrenten und Hinterbliebenenrenten ohne Splitting?
- Ergeben sich Unterschiede im Steuerrecht?



Pro und Kontra des Rentensplitting

Kein Anspruch auf Vollständigkeit



• Pro

- Anspruch auf Erziehungsrente
- Erfüllung der Wartezeit (nicht 45 J.)
- Erworbene Anwartschaften fallen bei Wiederheirat nicht weg
- Unfallrente führt zum Ruhen der Hinterbliebenenrente
- Möglich bei Versorgungsehe



• Kontra

- Verlust der eigenen Entgeltpunkte möglich
- Lebenslanger Verlust der Hinterbliebenenrente
- Niedrigere Waisenrente
- Erziehungsrente ist zeitlich begrenzt und fällt bei Wiederheirat weg
- Keine Witwenrenten-Abfindung bei Wiederheirat
- Unwiderrufliche Entscheidung (Ausnahme Härtefallregelung § 120c SGB VI)

Fazit

Die Entscheidung ob ein Rentensplitting sinnvoll ist, hängt von vielen Faktoren ab.

Jeder Fall muss

individuell

und von ausgesprochen

vielen Seiten

betrachtet werden.

Die Tatsache, dass wir nicht in die Zukunft sehen können, erschwert die Entscheidungsfindung erheblich.

**Vielen Dank
Für Ihre Aufmerksamkeit**

ahv.versicherungsamt@stadt-frankfurt.de